

**Hochschulanzeiger
Nr. 135/2018 vom 30. August 2018**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Dritte Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 3 Neunte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 8 Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Science in Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 14 Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**
- S. 31 Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 45 Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**
- S. 46 Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum von Beginn des Wintersemesters 2019/2020 bis zum Ende des Sommersemesters 2022**

Dritte Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 23. August 2018

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat am 23. August 2018 gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. 2016, S. 205) die gemäß § 3 Absatz 4 AKapG durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. August 2018 beschlossene Dritte Änderung der Satzung über die Curricularwerte für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften genehmigt.

§ 1

(1) Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Kapazitätsbericht) sind die folgenden Curricularwerte anzuwenden:

Nr.		Curricularwert
1.	Bachelorstudiengänge	
1.01	Elektro- und Informationstechnik	5,70
1.02	Media Systems	5,50
1.03	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik	5,69
1.04	Medizintechnik / Biomedical Engineering	5,65
1.05	Wirtschaftsinformatik	5,44
2.	Masterstudiengänge	
2.01	Digitale Kommunikation (Digital Communication)	2,50
2.02	Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau	2,50
2.03	Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems	2,68
2.04	Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH)	2,83
2.05	Digital Reality	2,60
2.06	Kommunikationsdesign	4,10
2.07	Illustration	4,00
2.08	Modedesign Kostümdesign Textildesign	4,10
2.09	Soziale Arbeit	2,58

(2) Für alle anderen Studiengänge gelten in Anwendung von § 6 Absatz 2 AKapG die bislang fortgeltenden und festgesetzten Curricularwerte fort.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2019.

Hamburg, den 23. August 2018
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Neunte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 19. Juli 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 19. Juli 2018 (gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) die neunte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Dezember 2005 zuletzt geändert am 17. August 2017 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 17. August 2017 (HmbGVBl. S. 205, 207) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung vereinbaren in der Ziel- und Leistungsvereinbarung jahresbezogen ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente für Forschung, Promovierendenbetreuung und sonstige Aufgaben erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

• **Forschungskontingent nach § 16 LVVO:**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

• **Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO**

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG). Für die HAW Hamburg gilt das Kontingent hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Abs. 7 HmbHG.

• **Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5 a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Sowohl beim Forschungs- und Promovierendenkontingent, als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Lehremäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Lehremäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7.10.2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

2. Verteilung und Entscheidungen über die Lehremäßigungen

Das Präsidium verteilt die Kontingente nach § 16, § 16 a und § 17 LVVO auf die Fakultäten. Die Fakultätsleitungen treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Die der HAW Hamburg zur Verfügung stehenden Lehrermäßigungen nach § 17 LVVO werden vom Präsidium wie folgt auf die Fakultäten verteilt: Alle Fakultäten erhalten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorinnen- und Professorenstellen verteilt.

Das Präsidium kann bei der Verteilung der Kontingente nach § 16 und § 17 LVVO die Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung berücksichtigen. Vor der Beschlussfassung des Präsidiums über die Verteilung der Kontingente nach §§ 16, 16a und 17 LVVO findet eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde statt mit dem Ziel, dass sich Präsidium und Dekaninnen/Dekane über die Höhe der vorgesehenen Kontingente unter Berücksichtigung der fakultätsübergreifenden Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung abstimmen. Soweit die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der BWFG bereits unterzeichnet ist, wird die Höhe der Fakultätskontingente den Fakultäten jährlich jeweils bis spätestens zum 15. Juni durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt.

Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang über die Lehrermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

3. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die Fakultätsleitungen teilen die individuelle Lehrermäßigung jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mit. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

4. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet.

5. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

6. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,2 LVS und
einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,1 LVS, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)

einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS und
einer Masterthesis mit 0,5 LVS.

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsleitung den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung), wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

7. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

8. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell.

Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 9.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

8.1. Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO.

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2015/16	
Sommersemester 2016	1. Studienjahr
Wintersemester 2016/17	
Sommersemester 2017	2. Studienjahr
Wintersemester 2017/18	
Sommersemester 2018	3. Studienjahr
Wintersemester 2018/19	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2015/16 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 28.2.2019 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2015/2016 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 1.3.2019.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 9.5).

8.2. Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professorinnen und Professoren einer Lehrinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleichs im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein/e Professorin/Professor könnte

z.B. einen Teil ihrer/seiner geleisteten Mehrlehre auf andere Professorinnen/Professoren übertragen und den verbleibenden Teil auf ihrem/seinem Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professorinnen und Professoren möglich.

Die Fakultätsleitung hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professorinnen/ Professoren und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

8.3. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

Fallgestaltung	Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich	Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

8.4. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§9 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

8.5. Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professorinnen und Professoren. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat die Professorin/der Professor im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professorinnen und Professoren, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Professorin bzw. der betroffene Professor muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Die Fakultätsleitung hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der einzelnen Professorin/dem einzelnen Professor. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Die Fakultätsleitung hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Professorin/ des einzelnen Professors im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Die Fakultätsleitung soll mit der Professorin/ dem Professor über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich die Fakultätsleitung über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Die Fakultätsleitung hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin einer Professorin/ eines Professors (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

9. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Kann-Entscheidung ist das Interesse der oder des Schwerbehinderten abzuwägen gegen die Interessen der Studierenden und Studieninteressierten bzw. das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie).

Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 4). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2018 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2018/19.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

10. Berichtspflichten

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

10.1. die Fakultätsleitungen legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

10.2. Professorinnen und Professoren, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

10.3. Die Fakultätsleitungen melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWFG gem. § 20 Abs. 4 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 9. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorinnen und Professoren,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, Bachelor- und Masterstudiengängen,
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16, 16 a und § 17 LVVO jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben nach Abstimmung mit dem Präsidium an die BWFG weiter.

11. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Wintersemester 2018/2019 anzuwenden.

Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Science in Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 16. August 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. August 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 5. Juli 2018 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentrats Ökotrophologie vom 5. Juli 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Science in Food Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Art des Studiengangs

Der Studiengang MSc in Food Science ist ein forschungs- und anwendungsorientierter Studiengang, in dem technologische, biologische, physiologische, physikalische, sensorische und marktorientierte Wissenschaften als Basis zur Untersuchung der Eigenschaften, Wirkungen und Bedeutung von Lebensmitteln für den Menschen sowie das Verständnis von Abläufen in Verarbeitung und Produktion zusammengeführt werden. Er ist als konsekutiver Studiengang mit dem Ziel einer Vertiefung von Forschungs- und Methodenkompetenzen angelegt.

Ziel

Der Abschluss des Studiengangs ist ein Master of Science in Food Science. Nach dem Studium sind die Studierenden in der Lage auf unterschiedlichen Stufen der Lebensmittelwirtschaft Lösungen für neuartige und komplexe Fragestellungen wissenschaftsbasiert zu erarbeiten, indem sie Fähigkeiten aus den Bereichen Ernährung, Produktentwicklung und -vermarktung, Sensorik sowie des Rechts und des Qualitätsmanagements verbinden und zielgerichtet einsetzen. Ein Ziel des Studiengangs besteht darin ein grundsätzliches Verständnis über die gesamte Lebensmittelkette von der Feldfrucht bis zum abgepackten Lebensmittel unter technischen, ökonomischen, ökologischen und physiologischen Gesichtspunkten zu vermitteln. Beispielhaft könnte das sein:

- Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Anbaumethoden und Feldfruchteigenschaften
- Entwicklung schonender Verarbeitungsverfahren zur Optimierung der Qualität (gesundheitliche Bedeutung) und unter Aspekten der Energieeinsparung (Nachhaltigkeit) mit dem Ziel der Minimierung des technischen Verarbeitungsbedarfs
- Technologische Optimierung von Lebensmittelproduktion in Bezug auf energetische, wirtschaftliche und produktspezifische Fragestellungen
- Übergreifende Untersuchung des Einflusses neuer technologischer Verfahren, neuer Zutaten und Zusatzstoffe auf Eigenschaften von Lebensmitteln und deren Inhaltsstoffe sowie auf stoffliche Wechselwirkungen im Hinblick auf die Bedeutung für den Menschen
- Verbesserung der Sicherheit von Lebensmitteln und deren Produktion im Hinblick auf Gesundheit und Nachhaltigkeit für Mensch und Umwelt
- Untersuchung von Verbrauchervünschen, Evaluierung und Umsetzung in Produktkonzepte
- Erforschung des Anspruchs des Menschen an Lebensmittel und Umsetzung in geeignete und

akzeptierte Produkte und Marketingkonzepte.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Aufbau und Regelstudienzeit
- § 3 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums
- § 4 Studieninhalte und Kreditpunkte
- § 5 Master-Thesis
- § 6 Masterprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anhang: Studienplan Master Food Science

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Food Science. Sie ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Das Studium für den Abschluss Master of Food Science umfasst insgesamt 120 CP. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre).

(2) Die ersten 3 Studienhalbjahre umfassen ein Lehrangebot von 90 CP mit 15 Pflichtmodulen.

(3) Das vierte Studienhalbjahr umfasst die Master-Thesis (30 CP).

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium mit bis zu 30 CP aus dem postgradualen Lehrangebot anderer in- oder ausländischer Hochschulen selbst zusammenzustellen. Diese von den Studierenden selbst vorgenommene Zusammenstellung der Module bedarf nach erfolgter Einwilligung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Eine Änderung der Modulwahl ist nur einmal möglich und setzt die Zustimmung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen nach der APSO-INGI in einem der selbst zusammengestellten Module ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Fach oder Modul nicht mehr zulässig.

§ 3 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 Kreditpunkte (CP) nachgewiesen werden. Sie setzen sich zusammen aus den Kreditpunkten eines vorangegangenen Studiengangs sowie den 120 Kreditpunkten dieses Masterstudiengangs.

§ 4 Studieninhalte und Kreditpunkte

(1) Der Workload beträgt 30 Stunden pro Kreditpunkt.

(2) Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 31.05.2018, veröffentlicht unter "<https://www.haw-hamburg.de/fakultaeten-und-departments/ls/studium-und-lehre/master-studiengaenge/mfs/downloadbereich-master-food-science.html>" auf der Homepage des Studiengangs Master Food Sciences der HAW Hamburg. Eine Übersicht über die Modulstruktur (Modultabelle) befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot wird, abhängig vom jeweils durchführenden Dozenten, in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Die Sprache des Lehr- und Prüfungsangebots der Module wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 5 Master-Thesis

(1) Die Anmeldung zur Master-Thesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten.

§ 6 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres und die Master-Thesis. Im Rahmen der Gesamtnotenbildung wird die einzelne Modulnote mit der Zahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credit Points gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich zu 60 von Hundert aus dem Mittel der so gewichteten Modulnoten des ersten und zweiten Studienjahres und zu 40 von Hundert aus der Benotung der Master-Thesis.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Science in Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22. Juli 2010 findet noch für alle Studierenden Anwendung, die das Studium bis zum Wintersemester 2017/18 begonnen haben. Sie tritt zum Ende des Sommersemesters 2021 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 16. August 2018**

Anhang: Studienplan Master Food Science

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BR	=	Betreuungsrelation	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
CP	=	Credit Points	Pr	=	Laborpraktikum
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote, Notenanteil	PrA	=	Prüfungsart
Fa	=	Fallstudie	Prak	=	Praktikumsabschluss
FS	=	Fachsemester	PrF	=	Prüfungsform
Gr	=	Gruppengröße	Pj	=	Projekt
H	=	Hausarbeit	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	R	=	Referat
Ko	=	Kolloquium	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SL	=	Studienleistung (unbenotet)
M	=	mündliche Prüfung	SWS	=	Semesterwochenstunde
			MT	=	Master-Thesis

Neben der an erster Stelle aufgeführten Regelprüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

1./2. Studienjahr: Module Pflichtbereich (gleich 120 CP)

1./2. Studienjahr:									
Modul	FS	CP	Fach/Kurs/LV	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Funktionalität von Lebensmittelinhaltsstoffen	1	7	Funktionalität von Lebensmittelinhaltsstoffen	25	1	SeU	5	PL	R (K, M)
Technologie der Lebensmittelverarbeitung	1	5	Technologie der Lebensmittelverarbeitung I und II	25	1	SeU	4	PL	K (M, R)
	1	3	Technologie der Lebensmittelverarbeitung Praktikum	25	2	Pr	2	PVL	Prak
Nachhaltigkeit	1	5	Nachhaltigkeit	25	1	SeU	4	PL	R (K, M)
Angewandte Statistik	1	5	Angewandte Statistik	25	1	SeU	3	PL	K (H, M)
Angewandte Mathematik	1	5	Angewandte Mathematik	25	1	SeU	3	PL	K (H, M, R)
Lebensmittel-Innovationsmarketing	2	5	Lebensmittel-Innovationsmarketing	25	1	SeU	3	PL	R (K, M)
Sensorische Wahrnehmung und Verbraucherakzeptanz	2	5	Sensorische Wahrnehmung und Verbraucherakzeptanz	25	1	SeU	3	PL	K (M, R)
Innovative Produktentwicklung	2	5	Innovative Produktentwicklung	25	1	SeU	3	PL	R (K, M)
Projekt Lebensmittelinnovation	2	5	Projekt Lebensmittelinnovation	25	1	Pj	3	PL	Pj
European and International Food Law	2	5	European and International Food Law	25	1	SeU	4	PL	K (M)
Mikrobiologie und Toxikologie	2	5	Mikrobiologie und Toxikologie	25	1	SeU	4	PL	R
Industrielle Produktionsprozesse	3	5	Industrielle Produktionsprozesse	25	1	SeU	4	PL	K (M, R)
Ernährung und Ernährungsforschung	3	5	Ernährung und Ernährungsforschung	25	1	SeU	4	PL	H (R)
Lebensmittelanalytik und Qualität	3	3	Qualitätsmanagement	25	1	SeU	2	PL	R (K, M)
	3	5	Lebensmittelanalytik und Qualitätssicherung	25	1	SeU	4	PL	R (K, M)
	3	2	Lebensmittelanalytik und Qualitätssicherung Praktikum	25	4	Pr	1	PVL	Prak
Verpackungs- und Logistiksysteme	3	5	Verpackungs- und Logistiksysteme	25	1	SeU	4	PL	K (H, M, R)
Management und Führung	3	5	Management und Führung	25	1	SeU	4	PL	H (K, Fa, Ko)
Master-Thesis	4	30	Master-Thesis	1				PL	MT

Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 16. August 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. August 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 28. Juni 2018 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentrats Public Management vom 21. Juni 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Absatz 5 HmbHG beschlossene Studien- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung teilweise genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad

Abschnitt II Studienordnung

- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

- § 8 Anmeldung zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsberechtigung
- § 11 Prüfungskommission

Unterabschnitt 2: Prüfungsrahmen

- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen: Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 14 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflege
- § 15 Studierende mit Kindern
- § 16 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen
- § 17 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 18 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Unterbrechung der Prüfung
- § 25 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Widerspruch, Beschwerde

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 28 In-Kraft-Treten

Vorwort

Der berufsbegleitende Weiterbildungsmasterstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die als Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zum Studium zugelassen werden und das Studium berufsbegleitend absolvieren. Verantwortlich für die Durchführung des Masterstudiengangs sind als Partner:

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Department Public Management und
- der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt.

Eine am 22. Dezember 2005 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Aufbau, den Ablauf und das Prüfungsverfahren für den berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management“ (im Weiteren: Masterstudiengang) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang baut auf den Kompetenzen auf, die durch

- einen Bachelor- oder Diplom-Studiengang der Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften sowie durch
- eine mehrjährige qualifizierte Berufstätigkeit in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt sowie zertifizierte Fortbildung

erworben worden sind, und aktualisiert, vertieft und erweitert diese in wesentlichem Umfang.

(2) Er qualifiziert für die Fachrichtung der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt¹. Der Abschluss zielt darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung auch bei anderen Dienstherrn für eine entsprechende Laufbahn gegeben sind².

(3) Der Masterstudiengang ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften,
- sind damit in der Lage, Führungsfunktionen auf dem Niveau der Aufgaben in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

¹ „Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienz sicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen“ (Quelle: Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen: Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002).

² Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen einer Absolventin oder eines Absolventen des Master-Studiengangs ergeben sich aus dem Qualifikationsrahmenwerk für Deutsche Hochschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2004) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Vereinbarungen der IMK-Konferenz vom 07.12.2007 und der KMK-Konferenz vom 20.09.2007 sind beachtet.

- wahrzunehmen und ihre Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen, die sich durch ein hohes Maß an Komplexität, Vernetztheit und Dynamik auszeichnen, anzuwenden,
- können in komplexen Situationen fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der o. a. Fachgebiete zu definieren und zu interpretieren, so dass neue Ideen entwickelt oder angewendet sowie eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchgeführt werden können,
- erfassen Innovation und Gestaltung von Veränderungsprozessen als integralen Bestandteil ihrer Aufgabenstellung und
- sind schließlich in besonderer Weise fähig, ihre Kompetenzen selbstständig zu erweitern.

(4) Zur Konzeption und Weiterentwicklung des Studienganges wird ein Studienreformausschuss gebildet, der im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner Entscheidungen trifft.

§ 3 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Public Management“ (MPM) erworben.

Abschnitt II Studienordnung

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule sowie forschungs- und anwendungsorientierte Projekte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Studierenden erwerben im ersten Semester 24, im zweiten Semester 25, im dritten Semester 19 und im vierten Semester 22 Credits, insgesamt planmäßig 90 Credits für die gesamte Studiendauer. 30 Credits werden für die in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen anerkannt.

(3) Die Master-Thesis (§ 18) wird ab dem dritten und im vierten Semester verfasst.

(4) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden³.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Der Departmentrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang und ist die bzw. der Studiengangsbeauftragte.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

§ 6 Module

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul. Die oder der Studierende hat aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt drei Veranstaltungen, eines pro Semester, zu wählen. Das Wahlpflichtmodul dient der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden.

(2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

Modul und Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfungsart	ECTS	LVS	LV-Art	Gruppengröße
M1: Theoretische Grundlagen und aktuelle Forschungsthemen im Public Management						
U1: Aktuelle Themen der Public Managementforschung	1	Hausarbeit(PL)	6	2	semU	20
U2: Organisationstheorien und Institutionenökonomie	1			2	semU	20
M2: Politik und Strategie						
U1: Verwaltung im politischen Prozess	1	mündliche Gruppenprüfung (PL)	6	2	semU	20
U2: Strategisches Management im Verwaltungskontext	1			2	semU	20
M3: Wissenschaftliche Methoden						
U1: Datenerhebung, -auswertung und -interpretation in der quantitativen Forschung	1	Fallbearbeitung (PL)	6	2	semU	20
U2: Datenerhebung, -auswertung und -interpretation in der qualitativen Forschung	2			2	semU	20
M4: Rechtsmethodik und Grundlagen des öffentlichen Rechts						
U1: Rechtsmethodik an Beispielen aus dem Zivil- und Verwaltungsrecht	1	Klausur (PL)	6	2	semU	20
U2: Staats- und Europarecht (Vertiefung)	2			2	semU	20
M5: Digitalisierung der Verwaltung						
U1: Digitalisierungsstrategien und Prozessmanagement	1	Portfolio (PL)	9	2	semU	20
U2: Informationsmanagement und bürger-/adressatenorientierte Verwaltung	2			2	semU	20
U3: Rechtliche Hintergründe der Digitalisierung	2			2	semU	20
M6: Ressourcenmanagement und strategische Steuerung						
U1: Internationale Rechnungslegung öffentlicher Haushalte	2	Portfolio (PL)	6	2	semU	20
U2: Strategisches Controlling im Verwaltungskontext	3			2	semU	20
M7: Personalmanagement						
U1: Personalführung und -entwicklung	2	mündliche Gruppenprüfung (PL)	9	2	semU	20
U2: Personalrecht im Kontext von Führung	3			2	semU	20
U3: Verwaltungsethik	3			2	semU	20
M8: Organisation und Innovation						
U1: Wissensmanagement und organisationales Kompetenzmanagement	4	Klausur (PL)	6	2	semU	20
U2: Organisationaler Wandel	4			2	semU	20
M9: Projekte						
U1: Praxisprojekt	2	Projektbericht und -präsentation (PL)	7	-	KGP	5
U2: Forschungsprojekt	3	Projektbericht und -präsentation (PL)		-	KGP	5
M10: Wahlpflichtmodul						
U1: WP erstes Semester	1	ein Referat je Seminar (PL)	9	2	semU	10
U2: WP zweites Semester	2			2	semU	10
U3: WP drittes Semester	3			2	semU	10

M11: Masterarbeit						
Masterarbeit	3 und 4	Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (PL)	20	-	-	1
Berufspraxis (Anerkennung gem. § 4 Abs.1 der Zugangs- und Auswahlordnung)	-	Kompetenz- portfolio	30	-	-	-
Summe			120			

Abkürzungen: LVS = Lehrveranstaltungsstunden, PL = Prüfungsleistung (benotet), WP = Wahlpflichtmodul, semU = seminaristischer Unterricht, Se = Seminar, KGP = Kleingruppenprojekt

(3) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch verwiesen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen am Department Public Management sind insbesondere:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden. Der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen und hochschuldidaktisch sinnvollen Zusammenhängen gewählt werden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

4. Kolloquium

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

5. Wissenschaftliches Selbststudium

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zu Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

6. Projekt

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Verwaltungspraxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

7. Exkursion

Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen. Das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen. Die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt.

8. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen.

9. Online-Arbeitseinheiten

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive E-Learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

10. Planspiel

Bei einem Planspiel werden am Modell einer beruflichen Anforderungssituation den Lernenden Handlungsentscheidungen abverlangt, deren Auswirkungen überprüft werden. Ziel ist, die Bewältigung komplexer und berufsrelevanter Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

11. Lernteamcoaching

Die Studierenden bearbeiten über einen bestimmten Zeitraum in festen Lernteams eine bestimmte Aufgabe. Während des Lernprozesses werden sie von den Lehrenden gecoacht. Coaching beinhaltet z. B. das Anleiten, Beraten, Fördern, Befähigen, Motivieren, Integrieren und Koordinieren. Diese Lernform wird vor allem bei der Erarbeitung von theoretischem Wissen eingesetzt, um das selbstständige Aneignen von Inhalten zu fördern.

(2) Das Studium ist für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert. Die Ziele des Studiums können regelmäßig nur durch Präsenz in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden.

(3) Blocklehrveranstaltungen nach Absatz 1 können von Lehrenden beantragt werden und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (s. § 9).

(4) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache abgehalten. Im Zuge des Prozesses der europäischen Integration ist auch in Pflichtmodulen die teilweise Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache vorgesehen.

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 8 Anmeldung zu Prüfungen

Studienbegleitende Prüfungen, die eine Anmeldung voraussetzen, sind in der Zeit nach dem Lehrveranstaltungsbeginn des jeweiligen Semesters anzumelden. Der Prüfungsausschuss legt hierfür die konkreten Anmeldefristen fest.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe des akademischen Personal ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied; das Personalamt als Kooperationspartner benennt ein Mitglied der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw.

ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt; das Personalamt schlägt seine Mitglieder vor. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Er sorgt zusammen mit der Leitung des Departments und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den regulären Prüfungen ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Departmentrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in seiner Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. In Bezug auf die Prüfungsaufgaben ist eine studentische Mitwirkung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungs- und Studienleistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Er setzt die Prüfungskommissionen ein. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(8) Der Prüfungsausschuss hat zusätzlich Aufgaben nach §§ 8 Absatz 3, 10 Absatz 1, 11 Absatz 2, 12 Absätze 4 und 6, 1316 Absatz 3, 17 Absatz 6, 18 Absatz 1, 19 Absätze 3 bis 8, 23 Absätze 1, 2, 4 und 5, 24 Absätze 2 und 4, 25 Absatz 4 und 26 Absatz 1.

§ 10 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das betreffende Modul bzw. Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und akademisches Personal können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. In besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung (§ 20) wird von einer Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Den Vorsitz führt jeweils ein von Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Departments Public Management.
- (3) Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und einer bzw. einem weiteren Angehörigen des Lehrkörpers des Departments Public Management. Mitglieder der Prüfungskommission sind regelmäßig die Erstprüfenden der Master-Thesis. § 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Unterabschnitt 2: Prüfungsrahmen

§ 12 Ablegung der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Auf den Studienplan sowie auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Homepage des Departments Public Management, wird Bezug genommen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden regelmäßig von der Leitung der Lehrveranstaltung abgenommen. Die Bewertung des Moduls Nr. 9 (Projekte) erfolgt hälftig durch die Leitung der Lehrveranstaltung nach Satz 1 und der Leitung des Projektes aus der Praxis.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen, der Master-Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (5) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (6) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 13 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen: Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh

wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 14 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbricht auf Antrag jede Frist nach dieser Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 15 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 24 Absatz 1 anerkannt.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 120 bis 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse darzustellen. An das Referat schließt sich eine von der Referentin bzw. vom Referenten zu moderierende Diskussion an. Das Referat soll in freien Formulierungen und anhand einer angemessenen Präsentationstechnik gehalten werden. Die Bearbeitung erfolgt im laufenden Semester.

4. Fallbearbeitung

Eine Fallbearbeitung kann aus einer oder mehreren Einzelleistungen bestehen. Einzelleistungen können sowohl die Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit anschließender Präsentation als auch eine durchzuführende praktische Übung sein.

5. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht und ist regelmäßig eine Gruppenleistung. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, der Dokumentation des

Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse und der Projektpräsentation. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Tag der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

6. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

7. Studientagebücher

Reflektierende Dokumentation derjenigen Inhalte einer Lehrveranstaltung, die aus der jeweiligen subjektiven Sicht der Studierenden als besonders bedeutsam und wichtig eingestuft werden. Ein Studientagebuch ermöglicht es, den individuellen Lernfortschritt im Verlauf der Lehrveranstaltung nachzuvollziehen. Das Studientagebuch kann mit Hilfe einer E-Learning-Plattform (z. B. EMIL) auch als Wiki oder Weblog gestaltet werden.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Studierenden-Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Erfolge der Lernenden demonstrieren.

Es umfasst eine Zusammenstellung von mehreren Aufgaben, z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Die einzelnen Elemente sind Belege für den Lernfortschritt der Studierenden im Verlauf der Lehrveranstaltung. Ziel des Portfolios ist es, den Lernfortschritt der Studierenden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufzuzeigen. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von ca. 15 Min. Prüfungszeit durchgeführt.

10. Mündliche Gruppenprüfung

Die mündliche Gruppenprüfung ist ein Prüfungsgespräch mit zwei bis vier Studierenden, wobei pro Studierender bzw. Studierendem ca. 15 Minuten Prüfungszeit vorzusehen ist.

(2) Die Prüfungsleistungen sind als Einzelleistungen zu erbringen. Bei den unter Absatz 1 genannten Prüfungsformen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende beteiligt sein. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Bei einer Projektarbeit kann bis zur Größe einer Studiengruppe eine Gruppenleistung erbracht werden.

(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen hat sich die bzw. der Studierende bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Die Termine legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Festlegung einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

§ 17 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an anderen Departments der Hochschule oder anderen Hochschulen, auch Fernhochschulen, erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlich anerkannten privaten Hochschulen, auch an staatlich anerkannten privaten Fernhochschulen, erworben wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung und Anerkennung sowie etwaige Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder nicht vorliegender Gleichwertigkeit von außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen.
- (8) Die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 oder die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 4 ist ausgeschlossen, wenn die entsprechende Prüfung angetreten wurde.

§ 18 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung oder eine nicht bestandene einzelne Teilprüfung einer Prüfungs- und Studienleistung kann einmal wiederholt werden. Ist die Wiederholungsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüftermine (Ersttermin und Wiederholungstermin) im laufenden Semester im Voraus fest.
- (2) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung und einzelne bestandene Teilprüfungen einer Prüfungs- und Studienleistung können nicht wiederholt werden.
- (3) Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen des bisherigen Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 19 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine theoretische oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 40 Credits erreicht hat.
- (3) Die bzw. der Studierende beantragt die Zulassung zur Master-Thesis mit einem schriftlichen Themenvorschlag regelhaft in der ersten Hälfte des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die bzw. der Studierende hat bei der Festlegung der Prüferinnen bzw. der Prüfer der Master-Thesis ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Während der Anfertigung der Thesis wird die bzw. der Studierende von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut. Als Erstprüfende bzw. Erstprüfender wird eine bzw. ein am Studiengang beteiligte hauptamtlich Lehrende bzw. beteiligter Lehrender bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll binnen vier Wochen verbindlich über den Themenvorschlag entscheiden. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erst- und Zweitprüferinnen bzw. -prüfer bestellt.
- (5) Die Master-Thesis kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Die Aufgabe muss für eine Gruppenleistung geeignet sein. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, der zugleich eine gegenüber dem Regelumfang angemessen erhöhte Seitenzahl für die abzuliefernde Arbeit festsetzt. Gruppenleistungen können nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die zu bewertende individuelle Leistung der Studierenden von den Beiträgen der übrigen Gruppenmitglieder überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt entweder auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder durch eine vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Beiträge der einzelnen Studierenden

ermöglicht. Jede bzw. jeder an einer Gruppenleistung beteiligte Studierende muss in der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21 Absatz 1) die Fähigkeit unter Beweis stellen, den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig zu erläutern und zu vertreten.

(6) Die Bearbeitung der Master-Thesis erfolgt im dritten und vierten Semester. Die Abgabe erfolgt nach 15 Wochen im vierten Semester; der Prüfungsausschuss setzt den Termin im 3. Semester fest. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden. Kann die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen die Arbeit nicht in der Frist bearbeiten, so kann sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung verlängern. Dauert die Verhinderung länger als zwei Monate, ist das Thema zurückzugeben.

Nach Beendigung der Verhinderung ist ein neues Thema von der bzw. dem Studierenden unverzüglich zu beantragen und vom Prüfungsausschuss auszugeben; wird der Antrag nicht gestellt, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

(7) Die Master-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf drei digitalen Datenträgern beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende in einer beigefügten dienstlichen Erklärung schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. derjenige Teil, der von ihr bzw. ihm bearbeitet wurde, selbstständig verfasst wurde, und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Ist die Differenz zwischen den beiden Bewertungen auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als eine volle Note im 5-Noten-Schema gemäß § 19 Absatz 1, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer zur Bewertung der Master-Thesis. In diesem Fall wird die Bewertung der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten 4,0 oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren der Master-Thesis ist vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung abzuschließen und soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Note der Master-Thesis geht mit 20 von Hundert in die Gesamtnote (§ 21 Absatz 3 Sätze 4 und 5) ein. Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich mindestens um die Dauer der Anfertigung der Master-Thesis. Die Absätze 1, 3 Satz 2 ff. und Absätze 4 bis 9 sind entsprechend anwendbar.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3 =	sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)
1,7 oder 2,0 oder 2,3 =	gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
2,7 oder 3,0 oder 3,3 =	befriedigend (eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung)
3,7 oder 4,0 =	ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
5,0 =	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Noten der Module, einschließlich der Thesis, und die Gesamtnote lauten:

bis 1,5	sehr gut
---------	----------

über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung aus bis zu drei zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 30 Minuten betragen. Die Prüfung wird regelmäßig als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus der Verteidigung der Master-Thesis. Die bzw. der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Master-Thesis besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen. Eine Zweierprüfung wird regelmäßig bei einer gemeinsam bearbeiteten Master-Thesis durchgeführt. Die Leistungen sind einzeln zu bewerten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.

(3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die bzw. der Studierende widerspricht.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners (§ 10 Absatz 1) haben das Recht, beobachtend an der mündlichen Abschlussprüfung teilzunehmen.

(5) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird nach der Prüfung bekanntgegeben.

(7) Die nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Sie soll nach einem Monat durchgeführt werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Master-Thesis, die mündliche Abschlussprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Für die Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Für die Gesamtnotenberechnung der Masterprüfung werden 3 Teilnoten gebildet. Die erste Teilnote setzt sich nach ihren Credits gewichteten Modulnoten der Module 1 bis 10 zusammen. Sie geht zu 65 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die zweite Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Master-Thesis. Sie geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die dritte Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung. Sie geht zu 15 von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote wird nach § 22 Absatz 2 festgelegt.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich vom Department festgelegt. Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala zu verwenden:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 % und

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt (Rücktritt). Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Der für die Fristversäumung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt.

Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 18 endgültig verlieren.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Prüfungsleistungen in nicht kontrolliert erbrachter Form.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Master-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

(3) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(4) Das Zeugnis enthält

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungs- und Studienleistungen und die dadurch erworbenen Credits,
2. die Bezeichnung der Prüfungs- und Studienleistungen,
3. ggf. Angaben über die praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Credits),
4. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits,
5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Credits, sowie die Bezeichnung des Studiengangs,
6. die relative Abschlussnote, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt.

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, der die Absolventin oder der Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. persönliche Daten der oder des Studierenden
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments Public Management
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status)
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.)

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benoten und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass eine Studentin oder ein Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche bzw. Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem vorsitzenden Mitglied des Widerspruchsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Widerspruch bzw. die Einwendung den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 19 der Grundordnung verwiesen.

(4) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 19 Absatz 5 der Grundordnung wird Bezug genommen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab 01.09.2018.

Die Prüfungs- und Studienordnung vom 05. Juli 2012 (Hochschulanzeiger Nr.79/2012, S. 2ff.) tritt zum 31.08.2018 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 16. August 2018**

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 30. August 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. August 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 28. Juni 2018 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentrats Soziale Arbeit vom 17. Mai 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Akademischer Grad

2. Abschnitt: Gremien und Organe

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen

- § 7 Module und Credits
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungen

- § 9 Prüfende
- § 10 Abschluss der Module
- § 11 Ablegung der Prüfungen, Abbruch der Prüfungen
- § 12 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Bestehen der Masterprüfung und der Module
- § 15 Abschlussnote
- § 16 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- §19a Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- §19b Studierende mit Kindern

5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 20 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

§ 21 Prüfungsakten

§ 22 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 23 Widerspruch

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Master-Studiengang Soziale Arbeit ist ein konsekutiver Master-Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen sowie ein tieferes Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit verfügen. Sie haben ein kritisches Verständnis der Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten. Dies setzt auch die Bereitschaft zur Rezeption englisch-sprachiger Texte sowie internationaler Literatur voraus.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

2. Abschnitt Gremien und Organe

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Departmentrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine neue Studienfachberaterin bzw. kein neuer Studienfachberater bestimmt, so wird das Mandat weiter ausgeübt. Das Ende der Amtszeit der nachträglich gewählten Studienfachberaterin bzw. des nachträglich gewählten Studienfachberaters bestimmt sich so, als ob sie oder er das Mandat rechtzeitig angetreten hätte. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des

Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 6 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine ausschließlich für Klausuren und, sofern der Prüfungsausschuss für ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch den Prüfungsausschuss.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§ 7 Module und Credits

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Es gilt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung, veröffentlicht auf der Homepage des Departments Soziale Arbeit.

(2) Das Modulhandbuch, seine Änderungen und Aufhebung werden auf Vorschlag des Departmentrates durch den Fakultätsrat beschlossen soweit sie in diese Ordnung einbezogen werden sollen.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Master-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 90 Credits.

(4) Der Master-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen:

N r.	Modul	Se m.	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppengröße	SWS	Credits	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
1	Wissenschaft der Sozialen Arbeit	1	Wissenschaft der Sozialen Arbeit	semU	24	6	10	LN (K oder H)	Keine
2	Sozialmanagement	1	Sozialmanagement	semU	24	4	10	LN (H oder mP oder R)	Keine
				Übung	12	2			
3	Personenorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	1	Personenorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	semU	24	6	10	LN (H)	Keine
4	Lebenslagenanalyse	2	Lebenslagenanalyse	semU	24	6	10	LN (H)	Keine
5	Konzeptionen und Projekte der Sozialen Arbeit	2	Konzeptionen und Projekte der Sozialen Arbeit	semU	24	6	10	LN (P)	Keine
6	Sozialraumorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	2	Sozialraumorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	semU	24	6	10	LN (H oder P)	Keine
7	Evaluation	3	Evaluation	semU	24	4	5	SN (P)	Keine
8	Wahl- und Werkstattbereich	1-3	Mastersalon	LV	48	2	5	SN (Pf)	Keine
		1-3	Wahl- und Werkstattbereich	Übung	12	3			
		3	Thesis-Kolloquium	semU	24	1			
9	Masterabschlussmodul	3	Master-Thesis	-	1	-	20	LN (Masterthesis)	Bestehen von 6 Modulen der Module 1-8
Gesamt							90	7 LN, 2 SN	

Abkürzungsverzeichnis:

H = Hausarbeit

K = Klausur

LN = Leistungsnachweis (benotet)

SN = Studiennachweis (unbenotet)

SWS= Semesterwochenstunden.

P = Präsentation

Pf = Portfolio

LV = Lehrveranstaltung

semU = seminaristischer Unterricht

mP = mündliche Prüfung

R = Referat

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Departmentleitung kann den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Prüfende

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) oder mit einem unbenoteten Studiennachweis (SN) abgeschlossen.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 12 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungs- und Studiennachweise können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen

Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.
4. Referat
Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
5. Präsentation
Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.
6. Projektleistung
Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.
7. Ausarbeitung
Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.
8. Portfolio
Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
9. Master-Thesis
Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Master-Studiums. Mit der Master- Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einen Leistungs- oder Studiennachweis zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

§ 11 Ablegung der Prüfungen, Abbruch der Prüfungen

(1) Alle Leistungs- und Studiennachweise werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Master-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 6 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist Prüfungsausschuss unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen (LN) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 reduziert oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen müssen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 12 Abs.2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 12 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 12 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden. Bei einem arithmetischen Mittelwert von schlechter als 4,0, ist die Prüfungsleistung mit einer 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 13 Master-Thesis

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss von sechs Modulen der Module 1 bis 8 voraus.

(2) Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 9 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 12 Abs. 2 bewertet und benotet, die von vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 14 Bestehen der Masterprüfung und des Studiums

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 7 Abs.3 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Leistungs- und Studiennachweise bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungsnachweise (LN) mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. bei Studiennachweisen (SN) mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

§ 15 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme des Masterabschlussmoduls, eine Teilnote gebildet, die zu 70 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis des Masterabschlussmoduls geht zu 30 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Für die Abschlussnote der Masterprüfung gilt folgendes Schema:

bis 1,50 sehr gut
über 1,50 bis 2,50 gut
über 2,50 bis 3,50 befriedigend
über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Notenverteilungsskala ausgewiesen. Hierzu wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 16 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen

- (1) Ein bestandener Leistungs- oder Studiennachweis kann nicht wiederholt werden.
- (2) Jeder erstmals nicht bestandene Leistungs- oder Studiennachweis kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Leistungs- oder Studiennachweis bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis – und damit auch die Master-Prüfung – endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung eines Leistungs- oder Studiennachweises und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.
- (5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs oder anderer Studiengänge die den gleichen Prüfungsgegenstand betreffen bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

- (1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.
- (4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.
- (6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht

fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende krank ist.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 6 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen

(10) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere und stillende Studentinnen unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß § 15 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studentinnen grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studentin schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Soweit schwangere Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden

Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Der Prüfungsausschuss kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(4) Während der Mutterschutzfristen kann auf Antrag jede Frist nach dieser Prüfungs- und Studienordnung abgebrochen werden.

(5) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann nicht durch eine Berücksichtigung von Mutterschutzfristen verlängert werden. Wird die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht fertiggestellt, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. § 17 Absätze 6 bis 9 bleiben unberührt, ebenso § 25 Absatz 3. Das Thema der Prüfung kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§19a Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

(1) Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung.

(2) §19 Absätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 19b Studierende mit Kindern

(1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 11 Absatz 4 anerkannt.

(2) § 19 Absätze 3 und 6 gelten entsprechend.

5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 20 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein Transcript of Records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung und ggf. die ECTS-Notenverteilungsskala. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,

4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.)
8. Informationen über Umfang und Art der ggfs. durch Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ersetzten Teil des Studiums
9. ECTS-Notenverteilungsskala

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist

(5) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 21 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht

(1) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten.

(2) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 22 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an der anderen Hochschule erworbenen und den in dem aufnehmenden Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen bestehen (§ 40 Absatz 1 HmbHG). Bei der Anerkennung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studierenden, die in einem BA-Studium 180 Credits erworben und zusätzlich ein Anerkennungsjahr mit anschließender Prüfung erfolgreich absolviert haben, werden für das Anerkennungsjahr 30 Credits anerkannt.

(3) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfange von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind (§ 40 Absatz 2 HmbHG).

(4) Eine Anerkennung/Anrechnung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anerkennung/Anrechnung sind die Noten - soweit die erworbenen Kompetenzen und Bewertungen vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung/Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anerkennung/Anrechnung von Praxisphasen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung/Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen

Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen. § 17 Absatz 9 bleibt unberührt.

(7) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind beim Prüfungsausschuss einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese zweite Änderung der Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Soziale Arbeit vor dem Sommersemester 2015 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 08. September 2011 (HA 66/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 30. August 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. August 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG-vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 220), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 5. Juli 2018 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG, auf Vorschlag des Departmentrates Gesundheitswissenschaften vom 21. Juni 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufhebungszeitpunkt, Erbringungsfristen für Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Juli 2010 (Hochschulanzeiger Nr. 53/2010), wird zum Ende des Sommersemesters 2019 aufgehoben.

(2) Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum 31. August 2019 zu erbringen.

(3) Anstelle der vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen können Prüfungs- und Studienleistungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 29. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012) erbracht werden. Der Prüfungsausschuss stellt zu diesem Zwecke eine Liste der Prüfungs- und Studienleistungen auf, die jene Prüfungs- und Studienleistungen, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben sind, ersetzen sollen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, 30. August 2018**

**Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
für den Zeitraum von Beginn des Wintersemesters 2019/2020 bis zum Ende des
Sommersemesters 2022**

vom 30. August 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. August 2018 die allgemeinen Vorlesungszeiten für den Zeitraum von Beginn des Wintersemesters 2019/20 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz –HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. 2001, S. 200), wie folgt festgelegt:

1) Wintersemester 2019/20: 01.09.2019 – 29.02.2020
Vorlesungszeiten: 16.09.2019 – 31.01.2020
Erster Vorlesungstag: 16.09.2019
Letzter Vorlesungstag: 31.01.2020

Vorlesungsfreie Zeiten:
Weihnachtsferien: 23.12.2019 – 03.01.2020

2) Sommersemester 2020: 01.03.2020 – 31.08.2020

Vorlesungszeiten: 09.03.2020 – 10.07.2020
Erster Vorlesungstag: 09.03.2020
Letzter Vorlesungstag: 10.07.2020

3) Wintersemester 2020/21: 01.09.2020 – 28.02.2021

Vorlesungszeiten: 14.09.2020 – 29.01.2021
Erster Vorlesungstag: 14.09.2020
Letzter Vorlesungstag: 29.01.2021

Vorlesungsfreie Zeiten:
Weihnachtsferien: 21.12.2020 – 01.01.2021

4) Sommersemester 2021: 01.03.2021 – 31.08.2021

Vorlesungszeiten: 15.03.2021 – 16.07.2021
Erster Vorlesungstag: 15.03.2021
Letzter Vorlesungstag: 16.07.2021

5) Wintersemester 2021/22: 01.09.2021 – 28.02.2022

Vorlesungszeiten: 20.09.2021 – 04.02.2022
Erster Vorlesungstag: 20.09.2021
Letzter Vorlesungstag: 04.02.2022

Vorlesungsfreie Zeiten:
Weihnachtsferien: 20.12.2021 – 31.12.2021

6) Sommersemester 2022: 01.03.2022 – 31.08.2022

Vorlesungszeiten: 21.03.2022 – 22.07.2022

Erster Vorlesungstag: 21.03.2022

Letzter Vorlesungstag: 22.07.2022

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. August 2018**